

Merkblatt „Kriminologie“
für die Studierenden der Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit /
Erwachsenenbildung (Wahlfach)
in der Fassung vom 10.02.2022

§ 1 Vorlesungen

- (1) Es sind die Vorlesungen Kriminologie I und II sowie Strafvollzug zu besuchen. Alternativ kann der Besuch der Vorlesung Strafvollzug durch eine aktive Teilnahme mit Referat am Seminar Kriminalpädagogik, wenn angeboten, ersetzt werden.
- (2) Eine Vorlesung gilt als besucht, wenn der oder die Studierende nicht häufiger als zweimal gefehlt hat.
- (3) Für den Besuch einer Vorlesung erhält der oder die Studierende eine Bescheinigung mit jeweils 3 ECTS. (Leistungsbescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes)

§ 2 Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt in mündlicher Form. Gegenstand der Prüfung ist Kriminologie I oder II.
- (2) Der/die Studierende entscheidet, ob er/sie sich in Kriminologie I oder II prüfen lassen möchte und meldet sich zum Ende der jeweiligen Vorlesung zu der entsprechenden Prüfung an.
- (3) Die Prüfungen finden halbjährlich in der Regel zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Der Termin der Prüfungen wird vom prüfenden Lehrstuhl festgelegt.
- (4) In der Regel werden drei Studierende zusammen geprüft. Die Prüfungszeit beträgt in diesem Fall rund 30 Minuten. Werden mehr oder weniger Studierende geprüft, erhöht oder ermäßigt sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als fünf Studierende dürfen nicht zusammen geprüft werden.
- (5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Note für die Prüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden.

(4) Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

§ 4 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

(1) Wer die Bescheinigung über den Besuch der jeweiligen Vorlesung (Kriminologie I oder II) nachweist, kann zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung hat im Sommersemester bis zum 30. Juni und im Wintersemester bis zum 10. Januar zu erfolgen. Entsprechende Hinweise ergehen in den jeweiligen Vorlesungen.

(3) Bei der Anmeldung ist der erworbene Schein im Original vorzulegen. Auf die Vorlage des Scheins kann verzichtet werden, soweit der Schein im laufenden Semester erworben wird. Er ist unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit nachzureichen.

(4) Die Anmeldung hat bei der laut Anhang zuständigen Person zu erfolgen und sollte folgende Angaben beinhalten: Name, Matrikelnummer, Studienfach, E-Mail, Prüfungsauswahl

§ 5 Prüfungsbescheinigung

(1) Wer die mündliche Prüfung bestanden hat, erhält vom prüfenden Lehrstuhl eine Prüfungsbescheinigung. (Leistungsbescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes)

(2) Die Prüfungsbescheinigung wird mit 3 Leistungspunkten (LP) ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Regelung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Studierende, die das Wahlpflichtfach Kriminologie bereits nach alter Richtlinie studieren, können das Wahlpflichtfach nach der alten Richtlinie beenden.

Anhang:

Für Fragen und die Prüfungsanmeldung zuständig ist:

Frau Jessica Teixeira Rebelo
Institut für Kriminologie
Sekretariat
Sand 7, 72076 Tübingen
ifk@uni-tuebingen.de